

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 47/12 B

L 5 KR 1404/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 KR 2582/08 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

KKH-Allianz (Ersatzkasse),
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. September 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richterin Dr. R o o s und den Richter
Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, vom 28.8. bis 27.11.2008 Krankengeld (Krg) neben einer rückwirkend ab 1.9.2008 gewährten Vollrente wegen Alters zu bekommen, in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat ua ausgeführt, die Berufung sei nicht statthaft, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes nicht erreicht werde. Dem Kläger seien Missbrauchsgebühren aufzuerlegen, weil er trotz entsprechenden Hinweises an der Berufung festgehalten habe (*Urteil vom 14.3.2012*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 4 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; gemäß § 160a Abs 2 S 3 SGG muss der Verfahrensfehler bezeichnet werden. Wer - wie hier der Kläger - die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG, Art 6 Abs 1 EMRK) rügt, muss hierzu ausführen, welchen erheblichen Vortrag das Gericht bei seiner Entscheidung nicht zur Kenntnis genommen hat, welches Vorbringen des Rechtsuchenden dadurch verhindert worden ist und inwiefern das Urteil auf diesem Sachverhalt beruht (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSG Beschluss vom 10.3.2011 - B 1 KR 134/10 B - RdNr 6 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger führt insoweit selbst an, dass hierauf mit Blick auf die aus seiner Sicht fehlerhafte Auferlegung von Verfahrenskosten nach § 192 SGG nicht weiter eingegangen zu werden brauche.
- 5 Soweit der Kläger die Auferlegung dieser Kosten als selbstständigen Verfahrensmangel rügt, sind die Ausführungen ebenfalls nicht geeignet, zur Zulassung der Revision zu führen. Denn der Ausschluss eines Rechtsmittels allein wegen der Kostenfrage umfasst nicht nur die (allgemeine) Kostenentscheidung nach § 193 SGG, sondern auch die spezielle Kostenvorschrift des § 192 SGG (*BSG Beschluss vom 27.1.1999 - B 12 KR 56/98 B; BSG Beschluss vom 23.10.2003 - B 11 AL 199/03 B; BSG Beschluss vom 13.7.2004 - B 2 U 84/04 B; BSG Beschluss vom 5.8.2008 - B 13 R 153/08 B*). Der Ausschluss eines Rechtsmittels allein wegen

der Kosten dient der Prozessökonomie und greift stets ein, wenn sich das Rechtsmittel allein auf die Kosten des Verfahrens bezieht (*vgl BSG Beschluss vom 26.7.2000 - B 9 V 41/00 B, juris RdNr 8; BSG Beschluss vom 13.7.2004 - B 2 U 84/04 B, juris RdNr 13*). Das ist vorliegend der Fall, da in der Hauptsache nicht ein Revisionszulassungsgrund zulässig vorgetragen worden ist.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

